



Beleuchtender Bericht und Antrag der Schulpflege der Sekundarschulgemeinde Kreis Uhwiesen

Entschädigungsverordnung (EVO) und Personalverordnung (PVO)

Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes per 1.1.2018 wurden die Gemeinden aufgefordert, verschiedene Anpassungen von bestehenden Regelungen vorzunehmen. In der Sekundarschulgemeinde Kreis Uhwiesen wurde aus diesem Grund die Gemeindeordnung neu erstellt (Urnengang voraussichtlich bis Ende 2019) und weitere Verordnungen überarbeitet oder neu erstellt.

Entschädigungsverordnung (EVO):

Ausgangslage:

Die Entschädigungsverordnung regelt die Handhabung der Entschädigung der Schulpflege. Die heutigen Bestimmungen zu den Entschädigungen der Schulpflege wurden im Jahr 2013 komplett überarbeitet und von der Gemeindeversammlung gutgeheissen. Die Bestimmungen sind seit dem 1.1.2014 in Kraft. Die Entschädigungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Pauschale Grundentschädigung pro Mitglied
- Pauschale Zulage für Präsidium und übrige Ressorts
- Sitzungs- und Taggelder
- Spesenentschädigung
- Entschädigung für ausserordentliche Aufwendungen

Details siehe Entschädigungsverordnung.

Was ist neu?

Inhaltlich wurden keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen vom 1.1.2014 vorgenommen. Lediglich die Form wurde geändert: ein „Gemeinde-Erlass“ wurde zu einer „Verordnung“.

Ziel:

Übersichtliche und einfach anwendbare Verordnung zu den Entschädigungen der Schulpflege. Der Beschluss dieser Verordnung ist Sache der Gemeindeversammlung. Für die Einzelheiten und zum Vollzug der Entschädigungsverordnung erlässt die Schulpflege die nötigen Reglemente und Weisungen.

Personalverordnung (PVO):

Ausgangslage:

Die Personalverordnung regelt die Anstellung des Personals der Sekundarschule Kreis Uhwiesen. Die Anstellungsverhältnisse basieren auf verschiedenen Rechtsquellen. Das Personal kann folgenden Gruppen zugeordnet werden:

- Kantonal besoldetes Schulleitungs- und Lehrpersonal der Volksschule
- Kommunales Lehrpersonal an der Volksschule
- Kommunal Angestellte der Schulgemeinde

Das Arbeitsverhältnis richtet sich je nach Personalgruppe nach einem anderen Personalrecht. Soweit die Personalverordnung der Sekundarschulgemeinde Uhwiesen keine Bestimmungen über gewisse Sachverhalte festhält, kommen die entsprechenden Personalrechte zum Zuge.

Was ist neu?

Die Sekundarschulgemeinde Kreis Uhwiesen hatte bisher und hat auch zukünftig den Grundsatz, das kantonale Personalrecht so weit wie möglich und sinnvoll anzuwenden. Einzelne, individuell auf unsere Schulgemeinde angepasste Präzisierungen wurden bis anhin in Form von Beschlüssen oder Erlassen definiert. Die nun vorliegende Personalverordnung fasst diese bereits definierten Bestimmungen zusammen. Sie weist inhaltlich keine Änderungen gegenüber der bisher gelebten Arbeits- und Personalkultur auf.

Ziel:

Übersichtliche und einfach anwendbare Personalverordnung. Der Beschluss dieser Verordnung ist Sache der Gemeindeversammlung. Für die Einzelheiten und zum Vollzug der Personalverordnung erlässt die Schulpflege die nötigen Reglemente und Weisungen.

Antrag

Die Sekundarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung:

- die Entschädigungsverordnung anzunehmen.
- die Personalverordnung anzunehmen.